



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/3705

A14

17. 08. 2020

Aktenzeichen
4206 - III. 35
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Batke-
Anskinewitsch
Telefon: 0211 8792-386

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

62. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 19. August 2020

Öffentlicher Bericht zu TOP „Straftaten gegenüber Medienvertreterinnen und Medienvertretern in Nordrhein-Westfalen“

Anlagen

- 1 Bericht
- 1 Anlage zum Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht nebst Anlage zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

62. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 19. August 2020

Schriftlicher Bericht zu TOP:
„Straftaten gegenüber Medienvertreterinnen
und Medienvertretern in Nordrhein-Westfalen“

I.

Grundlage der Darstellung zu der erbetenen Unterrichtung über Straftaten gegenüber Medienvertreterinnen und Medienvertretern in Nordrhein-Westfalen sind die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik), die Auswertungen dieser Erhebung für die Jahre 2017 bis März 2020 sowie die Berichte des Generalstaatsanwalts in Düsseldorf, der Generalstaatsanwältin in Hamm und des Generalstaatsanwalts in Köln jeweils vom 12. August 2020.

II.

Daten zur Beantwortung der Fragen zur Anzahl, zum Ermittlungsstand und zum Ausgang von Ermittlungsverfahren gegenüber Medienvertreterinnen und Medienvertretern liegen dem Ministerium der Justiz nicht vor.

Der Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik) können zur Beantwortung der Fragen keine Daten entnommen werden. Die Erhebung dient allein der Ermittlung des Geschäftsanfalls und der Geschäftserledigung bei den Staats- und Anwaltschaften des Landes. Die Eingänge werden darin allein verfahrensbezogen nach Sachgebieten erfasst. Personenbezogene Daten enthält die Erhebung nicht.

Ermittlungsverfahren, denen Straftaten gegenüber Medienvertreterinnen und Medienvertretern zugrunde liegen, werden von den Staatsanwaltschaften im Land auch nicht gesondert erfasst.

Daher ist der Generalstaatsanwältin und den Generalstaatsanwälten in Düsseldorf, Hamm und Köln eine auf gesicherten Erkenntnissen beruhende Beantwortung der aufgeworfenen Fragen in der zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

Die Beantwortung der Fragen hätte die Sichtung und Auswertung aller in 2017 bis 2020 eingegangenen Neueingänge erfordert. In den Jahren 2017 bis März 2020 sind bei den Staatsanwaltschaften im Land insgesamt 3.714.000 Neueingänge erfasst worden.

Die Generalstaatsanwältin in Hamm hat in ihrem Bericht vom 12. August 2020 darüber hinaus ausgeführt:

„Auf der Grundlage einer Befragung der Dezernentinnen und Dezernenten seines Hauses hat der Leitende Oberstaatsanwalt in Arnsberg die in die beigefügte Tabelle eingepflegten Daten ermittelt, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.“

In der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit konnte der Leitende Oberstaatsanwalt in Paderborn ein in diesem Jahr anhängig gewesenes Verfahren ermitteln. In dem Verfahren sei die Aufnahme von Ermittlungen mangels Anfangsverdachts einer Straftat abgelehnt worden. Mangels anderweitiger Eintragungsmöglichkeiten habe ich dieses Verfahren als Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO in der beigefügten Tabelle erfasst.“

Der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf hat in seinem Bericht vom 12. August 2002 darüber hinaus ausgeführt:

„Allein der Leitende Oberstaatsanwalt in Krefeld hat mir Folgendes berichtet:

„Anhand einer MESTa-Abfrage konnten die aus der anliegenden Excel-Tabelle ersichtlichen Verfahren festgestellt werden, bei denen als Beruf des/r jeweiligen Geschädigten „Journalist/in“ erfasst worden war. Da nicht ausschließbar ist, dass in einschlägigen Verfahren eine Erfassung der beruflichen Tätigkeit des/r Geschädigten nicht erfolgt ist, können die mitgeteilten Zahlen nicht als abschließend betrachtet werden. Etwaige weitere Verfahren sind indes in Ermangelung einer geeigneten Abfragemöglichkeit nicht zu ermitteln.“

Eine Übersicht zu den der Generalstaatsanwältin in Hamm und dem Generalstaatsanwalt in Düsseldorf berichteten Fälle ist als Anlage beigefügt.

